

Stadt Brunsbüttel

Begründung mit Umweltbericht zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans

für den Bereich südlich des Hafens Ostermoor bis zum Holstendamm, die wie folgt umgrenzt wird:

Teilgeltungsbereich I

im Norden: durch die südliche Hafenkante des Ostermoorer Hafens,

im Osten und Süden: durch Hafengebiet

im Westen: durch das Hafengelände am Nord-Ostsee-Kanal.

Teilgeltungsbereich II

im Westen, Norden und Osten: durch das bestehende Betriebsgelände der BioEnergie,

im Süden: durch die Versorgungstrasse am Holstendamm.

Teil 1: Städtebaulicher Teil

Stand: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

14.07.2025

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Geogr. Patrick Rodeck

Inhalt

Teil I: Städtebauliche Begründung

1. Planungsanlass / Verfahren	3
2. Lage des Plangebiets / Bestand	3
3. Planungsvorgaben	4
3.1. Ziele der Raumordnung	4
3.2. Wirksamer Flächennutzungsplan	5
3.3. Vorhandene Bebauungspläne und Satzungen.....	6
3.4. Landschaftsplan	6
4. Alternativenprüfung	7
5. Geplante Darstellungen	7
5.1. Art der baulichen Nutzung.....	7
6. Erschließung	7
7. Ver- und Entsorgung	8
8. Immissionsschutz	8
9. Hochwasserschutz	9
10. Boden	9
10.1. Kampfmittel	9
10.2. Bodenschutz.....	9
10.3. Archäologie / Denkmalschutz	10
11. Flächen und Kosten	11
11.1. Flächen.....	11
11.2. Kosten	11

Teil II: Umweltbericht

1. Planungsanlass / Verfahren

Die Stadt Brunsbüttel möchte die Entwicklung des ChemCoast Parks weiter vorantreiben, um den Industriestandort Brunsbüttel zu stärken.

Im Süden des Hafens Ostermoor beabsichtigt die TotalEnergies ihre noch unbebauten Grundstücke bzw. Betriebsbereiche zu bebauen und den Betrieb zukunftsfähig aufzustellen. Die Bebauung ist zum einen nicht mit den Zielen des Flächennutzungsplans vereinbar, weil dieser dort noch ein Hafenbecken vorsieht, das nie gebaut wurde und auch nicht mehr gebaut werden wird. Der andere Teilgeltungsbe-
reich ist als Sondergebiet Energie ausgewiesen und entspricht auch nicht den zukünftigen Planungen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 92 aufgestellt und die 45. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet, da sonst der B-Plan 92 nicht aus dem F-Plan entwickelt ist.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das rund 3,8 ha große Plangebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der TG I liegt direkt am Hafen Ostermoor, der TG II weiter im Süden an der Versorgungstrasse am Holstendamm (siehe Abbildung 1). Beide Teilgeltungsbereiche werden zurzeit als Wiese/Weide genutzt.

In direkter Nachbarschaft des Plangebiets befinden sich die Betriebsbereiche der TotalEnergies Bitumen Deutschland GmbH und ein kleiner Teil des Chemiewerks der Covestro AG. In rund 2,5 km Entfernung südwestlich liegt der Ortsteil Brunsbüttel-Süd, rund 2,2 km südlich liegt das Kernkraftwerk Brunsbüttel, das sich im Rückbau befindet. Der Hafen Ostermoor grenzt nördlich an den Teilgeltungsbereich I an, der Nord-Ostsee-Kanal liegt ca. 50 Meter westlich davon.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Geltungsbereichs (rote Linie). Quelle: 2025 TerraMetrics, Kartendaten © 2025 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google, ohne Maßstab

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesentwicklungsplan

Für das Plangebiet gilt der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP S-H) mit seiner 1. Fortschreibung, die am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten ist. In der Hauptkarte zum LEP S-H ist die Stadt Brunsbüttel als Mittelzentrum dargestellt.

Regionalplan

Ziele der Raumordnung sind für Brunsbüttel im Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 des Landes Schleswig-Holstein (Regionalplan IV) festgesetzt. Dem Regionalplan IV ist eine Karte beigelegt, in der das ca. 2000 Hektar große Industrie- und Gewerbeareal von Brunsbüttel zeichnerisch festgesetzt ist. In diesem liegt auch das Plangebiet. Ziffer 6.3 Abs. 4 des Regionalplans bestimmt als Ziel, dass das Gebiet in seiner Rolle als Kerngebiet der industriellen Entwicklung gestärkt werden soll. Ein an die wirtschaftliche Lage angepasster weiterer Ausbau des Industrieareals in Brunsbüttel ist zur Stärkung der industriell-gewerblichen Ausstattung des Wirtschaftsraums anzustreben. Das Gebiet wird insoweit als Vorranggebiet nach § 8 Abs. 7 Nr.1 des Raumordnungsgesetzes 2008 (ROG) festgesetzt. In Vorranggebieten sind lediglich die vorgesehenen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zulässig, sofern nicht auch andere raumbedeutsame Nutzungen mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen vereinbar sind.

Die vorliegende FNP-Änderung hat die gewerbliche Nutzung zum Umschlag und zur Verarbeitung von Bitumen zum Inhalt. Die Darstellungen der 45. Änderung des FNP entsprechen den Aussagen des Regionalplans.

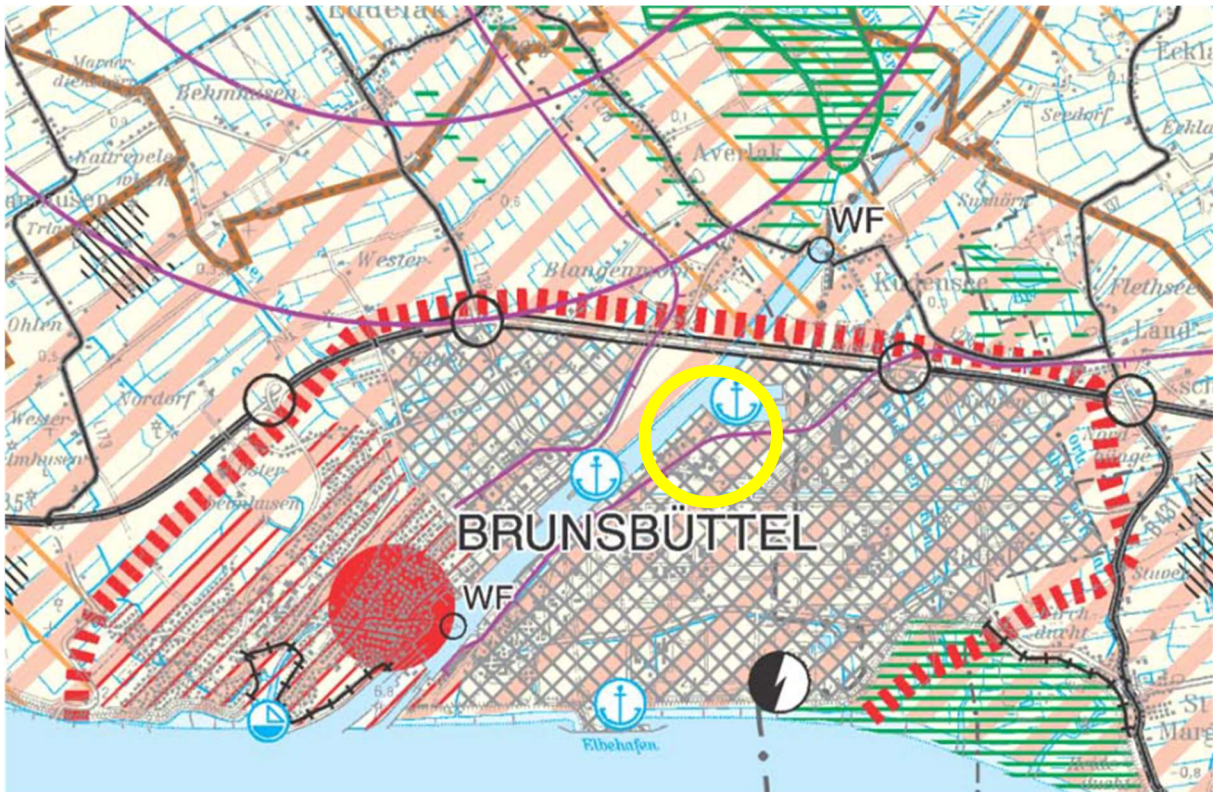


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 mit Lage des Plangebiets (gelbe Markierung) (ohne Maßstab, Quelle: Land Schleswig-Holstein).

Der Regionalplan 2023 für den Planungsraum III befindet sich in der Entwurfsphase. Für Brunsbüttel war zunächst die Klassifizierung als Gewerbegebiet dargestellt. Nach der ersten Beteiligungsphase ist Siedlungsbereich sowohl für die Wohnbereiche als auch für das gesamte Industriegebiet dargestellt, der überlagert wird von einem Trassenkorridor SuedLink. Dieser wurde durch Bundesfachplanung für länderübergreifende Übertragungsvorhaben verbindlich festgestellt und ist deshalb nachrichtlich dargestellt. Im Bereich des Plangebiets ist außerdem der planfestgestellte Hafen nachrichtlich dargestellt. Das Vorhaben widerspricht diesen Darstellungen nicht, wenn der Begriff des Siedlungsbereichs weit gefasst wird und sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Bereiche umfasst.

3.2. Wirksamer Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel einschließlich der 40. Änderung ist der Teilgeltungsbereich I als Wasserfläche (Hafenbecken), der Teilgeltungsbereich II als Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Energie dargestellt (siehe **Abbildung 3**).



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan einschließlich der 40. Änderung ohne Maßstab, mit Kennzeichnung des Plangebiets (rot)

Parallel zu der Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 92 aufgestellt.

3.3. Vorhandene Bebauungspläne und Satzungen

Östlich des Plangebiets wird der vorhabenbezogene Bebauungsplans 89 aufgestellt. Dort ist die Errichtung eines Ethylenterminals und -speichers vorgesehen. Der Teilgeltungsbereich II der 45. FNP-Änderung war gleichzeitig Teilgeltungsbereich 2a des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 77, der am 03.07.2019 aufgehoben wurde, Teilgeltungsbereich 2b liegt nur wenig weiter östlich.

Der aufgehobene Teilgeltungsbereich 2a des B-Plans 77 "Wind to Gas - Windenergieanlagen am Bauernweg sowie Speicherung und Umwandlung erzeugter Energie am Holstendamm" war eine Power-to-Gas-Anlage vorgesehen, die allerdings nie gebaut wurde und auch nicht mehr vorgesehen ist. Der Teilgeltungsbereich ist aufgehoben worden. Im Teilgeltungsbereich 2b des B-Plans 77 ist ein Batteriespeicherkraftwerk festgesetzt und auch errichtet.

Der bebaute Betriebsbereich der TotalEnergies Bitumen Deutschland GmbH ist durch eine Klarstellungssatzung nach § 34 BauGB gesichert.

3.4. Landschaftsplan

Die Stadt Brunsbüttel verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 2003, der drei Themenkarten beinhaltet.

In der Karte „Bestand“ sind die Plangebietsflächen als mesophiles Grünland (Wirtschaftsgrünland) dargestellt. Teile des Geltungsbereich des Bebauungsplans sind als Industrie-/Gewerbeflächen dargestellt.

In der Karte „Entwicklungs- und Planungskonzept“ sind keine konkreten Darstellungen vorgenommen.

In der Karte „Konflikte“ sind keine benannt.

4. Alternativenprüfung

Die TotalEnergies möchte ihren bestehenden Betrieb erweitern und langfristig zukunftsfähig ausrichten. Der Standort ist aufgrund der industriellen Prägung in einem Industriegebiet richtig verortet. Der Standort am Hafen ist darüber hinaus sinnvoll, weil Rohstoffe und Produkte per Schiff angeliefert und exportiert werden. Der Standort für die Erweiterung ergibt sich daher fast zwangsläufig.

Das Plangebiet liegt im bestehenden ChemCoast-Park. Andere Standorte mit Hafenananschluss würden neue Freiflächen jenseits der heutigen Siedlungsfläche verbrauchen.

5. Geplante Darstellungen

5.1. Art der baulichen Nutzung

Die vorliegende 45. Änderung des Flächennutzungsplans ändert die bisher als Wasserfläche (Hafen) und Sondergebiet dargestellten Flächen in ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Hafen sowie in Industriegebiet.

Ziel der TotalEnergies Bitumen Deutschland GmbH ist die Erweiterung des Betriebs. Die zukünftigen Betriebserweiterungen werden über einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Aufgrund der bestehenden Umgebung und der bisherigen Ausrichtung des Betriebs erfolgt die Darstellung als Sondergebiet Hafen und Industriegebiet.

6. Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über einen bereits vorhandenen Zuwegungen vom Ostermoorweg (K73).

Aufgrund der Betriebserweiterung ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die bestehenden Straßen sind darauf ausgerichtet. Auch sind Verbreiterungen von Einmündungen von Straßen nicht erforderlich, da die Straßen bereits auf Schwerlastverkehr ausgerichtet sind.

Die innere Erschließung obliegt dem Eigentümer. Es sind im Plangebiet ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

7. Ver- und Entsorgung

Trinkwasser

Der Betrieb ist an die Trinkwasserversorgung angebunden. Eine Erweiterung ist nicht erforderlich.

Niederschlagswasser

Angaben erfolgen im Laufe des Verfahrens.

Schmutzwasser

Das Betriebsgelände ist an die Kanalisation angeschlossen.

Elektrizität

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt über Anbindung an vorhandene Netze auf dem Gelände.

Gas

Ein Gasanschluss ist nicht vorgesehen.

Abfall

Die Müllbeseitigung wird durch die Satzung des Kreises Dithmarschen geregelt. Sondermüll wird zu den zugelassenen Entsorgungsanlagen gebracht.

8. Immissionsschutz

Die Stadt Brunsbüttel hat 2008 (aktualisiert in 2016) zur Betrachtung zusammenhängender schalltechnischer Belange für das Industriegebiet Süd eine schalltechnische Untersuchung vornehmen lassen („Schalltechnische Untersuchung zur weiteren industriellen Gebietsentwicklung östlich des Nord-Ostseekanals der Stadt Brunsbüttel“, LAIRM Consult GmbH, Hemmoor 2016¹).

Ziel der Untersuchung war es, die Verteilung der Schallemissionen für die noch vorhandenen freien Industrieflächen zu regeln. Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung wurden die maximalen Gesamtgeräuschimmissionen im Bereich des Industriegebietes Süd der Stadt Brunsbüttel ermittelt. Die Beurteilung erfolgte für die gewerblichen Anlagen nach der TA Lärm. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet in 50 x 50 m große Teilflächen unterteilt und die Emissionskontingente für die einzelnen Teilflächen bestimmt.

Um die Auswirkungen der vorgesehenen Anlagen im Plangebiet einzuschätzen, ist eine schalltechnische Untersuchung erstellt worden (Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Brunsbüttel). Im Ergebnis sind negative Auswirkungen auf die Umgebung nicht zu erwarten.

Im Bebauungsplan Nr. 92 sind genauere Angaben dazu zu treffen.

¹ LAIRM Consult GmbH befindet sich heute in Bargtheide

9. Hochwasserschutz

Entsprechend der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (Richtlinie 2007/60/EG – HWRL) wurden durch die Länder Hochwasserrisikokarten erstellt. Brunsbüttel liegt in der Flussgebietseinheit „Elbe“. Im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) bzw. mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem), wäre fast das gesamte Stadtgebiet Brunsbüttels, darunter auch das Plangebiet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, betroffen.

Wie fast das gesamte Stadtgebiet Brunsbüttels liegt auch das Plangebiet der 45. Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb des Bereichs, der durch Landesschutzdeiche geschützt ist. Gebiete, die durch Landesschutzdeiche geschützt werden, gelten als „ausreichend geschützt“. Die Wahrscheinlichkeit einer Meerwasserüberflutung liegt in diesen Gebieten bei (deutlich) weniger als 0,5% pro Jahr.

Die Gemeinden sind aufgrund der Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) gehalten, die in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dokumentierten Risiken bei der Wahrnehmung der Ihnen zustehenden Planungskompetenz zu berücksichtigen. Entsprechend § 1 (6) BauGB sind bei der Aufstellung und Fortschreibung von Bauleitplänen die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entgegenstehenden sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung beeinträchtigenden Hochwasserrisiken planerisch zu bewältigen. Dementsprechend sollen nach § 5 (4a) sowie nach § 9 (6a) BauGB die Risikogebiete i.S. von § 73 (1) Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Da das Plangebiet im Falle eines 200-jährigen Hochwassers partiell überschwemmt werden kann, bedarf es baulicher Maßnahmen, um bauliche Anlagen, besonders elektrische Einrichtungen vor dem Wasser zu schützen. Sie sind im Bebauungsplan zu präzisieren.

10. Boden

10.1. Kampfmittel

Aussagen erfolgen ggfs. im Laufe des Verfahrens.

10.2. Bodenschutz

Aktuell liegen keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen umgehend zu informieren.

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung sowie des Bundesbodenschutzgesetzes (BbodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Der Einsatz von Baumaschinen (hier die Nutzung unbefestigter Flächen) ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen.

Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB und der §§ 1 und 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) in geeigneter Weise wieder zu verwerten.

Anfallender Erdaushub ist gemäß § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) zu klassifizieren und zu verwerten. Die Verbringung im Außenbereich ist gemäß LnatSchG ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden und in den Wasserhaushalt ist die Neuanlage von Drainagen unzulässig.

10.3. Archäologie / Denkmalschutz

TG II liegt vollständig im archäologischen Interessengebiet, der TG I befindet sich in der Nähe davon. Funde sind im Plangebiet nicht auszuschließen.

Es gilt gemäß § 15 DSchG, dass wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich und unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen hat. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11. Flächen und Kosten

11.1. Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 3,8 ha. Davon entfallen auf (Angaben sind Cirka-Werte):

Gebiet	Größe
Sondergebiet Hafen	3,0 ha
Industriegebiet	0,8 ha
Gesamt	3,8 ha

11.2. Kosten

Durch die Aufstellung des Bauleitplans entstehen der Stadt Brunsbüttel keine Kosten. Planungs-, Bau- und Erschließungskosten werden durch die Vorhabenträgerin getragen (geregelt in einem städtebaulichen Vertrag).